

## BENUTZUNGSORDNUNG

für die Überlassung verbandsgemeindeeigener Sportanlagen

beschlossen vom Verbandsgemeinderat am 11. 07.2006

Die Verbandsgemeinde Bodenheim überlässt ihre Sportanlage auf Antrag Vereinen, Schulen, Betriebssportgemeinschaften, Verbänden und sonstigen Interessenten im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Überlassung der Sportanlage ist rechtzeitig bei der Verbandsgemeinde schriftlich zu beantragen. Die Verbandsgemeinde Bodenheim vergibt die Sportanlage nach folgender Priorität:
  - a) Schulsportveranstaltung
  - b) Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Sportvereine
  - c) Sonstige Sportveranstaltungen

Sie erteilt über die Benutzung eine schriftliche Genehmigung. Mit dem Zeitpunkt der Benutzung erkennt der Benutzer/ die Benutzerin die Benutzungsordnung für die Überlassung der Sportanlage an.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn die Sportanlage vorübergehend nicht benutzbar zur Verfügung gestellt werden kann, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, eine bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen. Schadensersatzansprüche gegen die Verbandsgemeinde sind ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die Benutzung und Bepflanzbarkeit der Anlage liegt bei der Verbandsgemeinde.

2. Die Benutzer und Benutzerinnen der Sportanlage haben einen verantwortlichen Übungsleiter bzw. Übungsleiterin zu benennen, die für die Aufsicht und Einhaltung dieser Überlassungsbedingungen verantwortlich sind. Bei Nutzung durch die Schulen übernimmt die jeweilige Lehrkraft die Verantwortung.
3. Soweit die Benutzung durch einen Benutzungsplan geregelt wird, sind schriftliche Einzelgenehmigungen nicht erforderlich. Die Verbandsgemeinde behält sich eine Änderung des jeweils gültigen Benutzungsplanes vor.
4. Die Inanspruchnahme der Sportanlage durch Schulen hat im allgemeinen Vorrang vor allen anderen Interessenten.
5. Die Sportanlage und die zugehörigen Übungs- und Wettkampfstätten dürfen nur mit dem für die jeweilige Sportfläche zugelassenen Schuhwerk betreten werden.

6. Die Überlassung an Dritte innerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten der Sportvereine und sonstigen Benutzergruppen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Verbandsgemeinde.
7. Die Unterhaltung der Sportanlage erfolgt durch die Verbandsgemeinde. Das Nachzeichnen des Spielfeldes in den Pausen bzw. vor einer Nutzung obliegt dem jeweiligen Veranstalter.
8. Die Benutzer und Benutzerinnen der Sportanlage sind zu pfleglicher und sachgemäßer Behandlung verpflichtet. Zuschauer und Gäste sind vom Veranstalter bzw. von der Veranstalterin zur entsprechenden Behandlung der Anlage anzuhalten.  
Die Benutzer und Benutzerinnen haften gem. den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber der Verbandsgemeinde und sonstigen Dritten für alle Schäden die im Zusammenhang mit der Nutzung – unabhängig, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen – entstehen. Schäden, die durch die normale Nutzung entstehen, also Abnutzung und Verschleiß, sind von der Haftung ausgenommen.
9. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Verbandsgemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Verbandsgemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.  
Der Nutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
10. Die Einrichtung des jeweiligen erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes obliegt dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin.
11. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern und Zuschauerinnen hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin das Ordnungs- und Kassenpersonal zu stellen. Er bzw. sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer und Zuschauerinnen nur die für sie vorgesehenen Teile der Sportanlage betreten. Der Zugang zu den Sportanlage ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen zulässig.
12. Fahrzeuge aller Art sind auf dem dafür bestimmten Platz unterzubringen. Über evtl. Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde im Einzelfall.
13. Hunde dürfen nicht in den Sportbereich mitgenommen werden.

14. Werbemaßnahmen und Reklamen aller Art – hierzu gehört auch das Anbringen von Vereinsschildern und –wappen – sind nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Verbandsgemeinde zulässig.
15. Der Schulleiter/die Schulleiterin und die Beauftragten der Verbandsgemeinde üben das Hausrecht aus. Ihrer Anordnung ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen und Veranstaltungen zu gestatten.
16. Bei Verstoß gegen die vorstehende Benutzungsordnung können die Benutzer und Benutzerinnen der Sportanlage zeitlich begrenzt oder dauernd ausgeschlossen und die Erlaubnis widerrufen werden. Hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gegen die Verbandsgemeinde sind ausgeschlossen.
17. Die Sportanlage wird außerhalb der Ferienzeit von montags bis donnerstags von der Schule in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr genutzt, freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Nutzungswünsche der Vereine während dieser Zeit sind mit der Schulleitung der Regionalen Schule abzusprechen. An Tagen, an denen keine Platznutzung an Schulen oder Vereine vergeben ist, soll das Fußballfeld „offen“ sein für Sportbegeisterte zur Nutzung auf eigene Gefahr. Die Sportanlage ist auch in Ferienzeiten und an Wochenenden im Winter von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und im Sommer von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzbar. Die Verantwortlichen treffen frühzeitig entsprechende Vereinbarungen mit dem Hausmeister oder dessen Vertreter. Eine Kurzfassung der Benutzungsordnung wird am Zugangstor angebracht, um Störungen des Hausmeisters in seiner Freizeit zu vermeiden.
18. Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.. September 2006 in Kraft.

Bodenheim, 01.08.2006

(Reinhold Stumpf)  
Bürgermeister